

## 14

Est ■ USt

## Anbieten von Wein bei einer geschäftlich veranlassenen Besprechung

ESTG § 4 ■ UStG § 15

*Steuerrechtlich dürfen Aufwendungen für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass nur zu 70% der angemessenen Kosten den Gewinn mindern. Des Weiteren ist der Betriebsausgabenabzug von der Erfüllung bestimmter Nachweispflichten abhängig. Schließlich müssen die Bewirtungskosten auf einem gesonderten Konto innerhalb der Buchführung oder einer besonderen Spalte innerhalb der Ausgabenaufzeichnungen ausgewiesen werden. Die besondere Aufzeichnungspflicht ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. „Übliche Gesten der Höflichkeit“ werden nach Verwaltungsauffassung aus dem Begriff der Bewirtung ausgeschlossen, was sich auf die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie Kaffee, Tee, Gebäck bezieht. Fraglich ist, ob das Anbieten von Wein im Rahmen einer geschäftlich veranlassenen Besprechung mehr als eine „übliche Geste der Höflichkeit“ ist und folglich unter den Begriff der Bewirtungskosten fällt.*

### Sachverhalt

A ist als Steuerberater freiberuflich tätig. Er hat eine Kiste Wein für 200 Euro zuzüglich 19% Umsatzsteuer (= 38 Euro) erworben und den Wein in seiner Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgabe abgesetzt und die Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer abgezogen. Der Wein ist im Rahmen von Besprechungen mit Mandanten in seiner Kanzlei angeboten und gemeinsam getrunken worden.

Die zum Abzug von Bewirtungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG erforderlichen Angaben hat A nicht gemacht. Nach einer Betriebsprüfung erkennt die Prüferin die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an und versagt auch den Vorsteuerabzug. Damit ist A nicht einverstanden. Bei dem angebotenen Wein handele es sich um eine sog. Aufmerksamkeit, die nicht unter den Begriff der Bewirtungskosten i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG falle.

### Frage

1. Kann A die Aufwendungen für den Wein von 200 Euro als Betriebsausgaben abziehen?
2. Ist die Vorsteuer von 38 Euro abzugsfähig?

## Antwort

1. Nein, die Aufwendungen für den Wein sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
2. Nein, die Vorsteuer ist nicht abzugsfähig.

## Begründung

*Aufmerksamkeiten  
sind keine  
Bewirtung*

**Zu 1:** „Bewirtung“ i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr.<sup>1</sup> Keine Bewirtung liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung vor bei Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck), z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt; die Höhe der Aufwendungen ist dabei nicht ausschlaggebend.<sup>2</sup> Daraus könnte man evtl. schließen, dass auch das Anbieten von Wein bei einer geschäftlich veranlassten Bewirtung noch eine übliche Geste der Höflichkeit ist, sodass die Aufwendungen unbegrenzt abgezogen werden können.<sup>3</sup>

*Wein keine  
Aufmerksamkeit ...*

Das FG Münster<sup>4</sup> ist in einer neuen Entscheidung anderer Auffassung. „Übliche Gesten der Höflichkeit“ werden zwar aus dem Begriff der Bewirtung ausgeschlossen, was sich auf die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck) bezieht<sup>5</sup> und damit nicht für die hier während der Besprechungen getrunkenen Weine gilt. Das Anbieten von Weinen, also von alkoholhaltigen Getränken, anlässlich einer geschäftlich veranlassten Besprechung liegt nach der Überzeugung des FG unabhängig vom Wert des konsumierten Weines ihrer Art nach außerhalb dessen, was gewöhnlich bei einer geschäftlich veranlassten Besprechung erwartet werden kann, und überschreitet mithin den Rahmen der Üblichkeit. Folgt man der Entscheidung des FG Münster, kann A die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehen, auch nicht zu 70 %, denn er hat die Nachweis- und Aufzeichnungsvorschriften des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 7 EStG insoweit nicht beachtet.

*... damit auch kein  
Vorsteuerabzug*

**Zu 2:** Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4

1 BFH vom 17.07.2013 X R 37/10 (BFH/NV 2014 S. 347); R 4.10 Abs. 5 Satz 3 EStR.

2 R 4.10 Abs. 5 Satz 9 Nr. 1 EStR.

3 R 4.10 Abs. 5 Satz 10 EStR.

4 FG Münster vom 28.11.2014 14 K 2477/12 E, U (EFG 2015 S. 453).

5 So auch BFH vom 17.07.2013 X R 37/10 (Fußnote 1).

und 7 oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 Satz 1 UStG).<sup>6</sup> Ist der Betriebsausgabenabzug zu versagen, weil – wie hier – die zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG vorgeschriebenen Formalitäten nicht beachtet worden sind, entfällt der Vorsteuerabzug. Da die Aufwendungen für den Erwerb des Weines nichtabzugsfähige Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG darstellen, sind die hierauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1a UStG nicht als Vorsteuern abziehbar.<sup>7</sup>

**Anmerkung:** Aus der zitierten Rechtsprechung folgt, dass die Aufwendungen für Wein mit 70% als Bewirtungskosten berücksichtigt werden können, wenn die Aufzeichnungspflichten beachtet werden. Danach müssen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Aufzeichnungen über den Ort, den Tag, die Teilnehmer, den Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen für den Wein geführt, und die Aufzeichnungen müssen nach § 4 Abs. 7 EStG getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben vorgenommen werden.

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau

---

<sup>6</sup> Abschn. 15.6 Abs. 6 Satz 1 UStAE.

<sup>7</sup> FG Münster vom 28.11.2014 14 K 2477/12 E, U (Fußnote 4), Rz. 98.